

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2019

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2019-10-16.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 16.10.2019 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 1. 14. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Beschlussfassung

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

*In Abänderung zum Auflageexemplar wird zusätzlich der Änderungspunkt 8 beschlossen. Der Änderungspunkt 5 hingegen entfällt.*

## 2. 1. Änderung des Teilbebauungsplanes Bereich Eselmühle – Beschlussfassung

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 3. Bauplatz im Ried Pfarrgründe – Kaufvertrag

*Kaufvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 24.10.2019

Abgenommen am: 08.11.2019